

steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau

Nummer 10

26. Februar 1934

Lohnsteuervergünstigungen für Kriegsbeschädigte

Mit Rücksicht auf ihre besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und die ihnen in der Regel erwachsenden höheren Verdienstlohn und Sonderleistungen können Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte eine über die bislangigen Vergünstigungen hinausgehende Steuererleichterung, nämlich eine weitere Erhöhung der neuzeitlichen Lohnsätze erlangen. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. 7. 1934 S. 2229 A 211 III.)

Es gilt nun folgendes:

Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 oder 40 v. H. ist die Erhöhung des neuzeitlichen Verdienstlohn und der Pauschalz für Verdienstlohn und Sonderleistungen von zusammen 100 RM monatlich in der Regel um den Hundertsatz der Erwerbsminderung zugelassen. Daher ist z. B. einem um 30 v. H. Erwerbsbeschädigten eine Erhöhung der steuerlichen Beiträge vor 100 RM monatlich um 30 v. H. zu gewähren, so daß 130 RM monatlich freibleiben.

Schwerbeschädigte, d. h. Beschädigte, die um mindestens 50 v. H. erwerbsbeschädigt sind, ist eine Erhöhung um den doppelten Hundertsatz zugelassen. Bei 50 v. H. erwerbsbeschädigten beschädigten werden alle 100 RM Lohnsteuerfrei.

Bei Schwerbeschädigten, die Befreiung erhalten, wird der lohnsteuerfreie Betrag auf 500 RM monatlich erhöht.

Diese Vergünstigungen gelten entsprechend für diejenigen, die unter das Gesetz über die Verlängerung der Kämpfer für die nationale Erhebung fallen, sowie für alle aus anderen Ursachen behinderten Soldaten.

Die vorerwähnten Vergünstigungen werden nur auf besonderen Antrag und nur für die Zukunft gewährt.

Da die Vergünstigungen zudem erst nach Einführung auf der Steuerliste beantragen werden können, ist es zu empfehlen, sofort entsprechende Vermerke auf der Steuerliste (dein Finanzamt) vornehmen zu lassen.

Gebührenfreiheit im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren

Rechtsfähige Grundstücksbesitzer, Katasterausgabe, Beleihungen aber den Steuerdienststellen, Gebühren und sonstige Urfunden müssen gebührenfrei erstattet werden, wenn die Entschuldungserlaubnis oder die Entschuldungserlaubnis für das nachstehend genannte Gebrauch für das Schuldenreinigungsverfahren anfordert oder bezieht, das bei dem Betriebsinhaber ausdrücklich zu diesem Zweck angeordnet worden sind. (Artikel 31 der 6. Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. 7. 1934, Reichsgesetzblatt I S. 61.) Diese Verordnung gilt auch für Urfunden, die bereits früher erstattet worden sind.

Weiterzahlung des Lohns bei Erkrankung eines Arbeitnehmers

Die gesetzliche Regelung für die Weiterzahlung des Lohns an einen erkrankten Arbeiter ist für Arbeiter jeder Art, gleich welche Vorstufen im übrigen zur Anwendung kommen, in § 618 BGB enthalten:

Der zur Dienstleistung verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlängert, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verständnis an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhindernung aus einer am Grunde geleglicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zufolge kommt.

Diese Gesetzesbestimmung gilt noch in ihrer alten Fassung. Die Novellierungen 1930 und 1931 haben hier keine Veränderung gebracht; denn sie gelten ja nur für Angehörige.

Der Arbeiter hat also im Fall der Erkrankung unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf weitere Entlohnung:

1. Es muss eine Krankheit vorliegen, die dem Arbeiter die Dienstleistung unmöglich macht.
2. Die Krankheit darf vom Arbeiter nicht versäumt werden, also nicht in vorjähriger oder jahrlanger Weise herbeigeführt sein.
3. Durch die Krankheit verursachte Dienstverhinderung darf nur eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dauern.

Bei der Frage, wie lange diese Frist im Einzelfall zu bemessen ist, ist auf die Dauer des Dienstverhältnisses, die Länge der Kündigungsfrist, überhaupt auf die gesamten Umstände des einzelnen Vertrags Rücksicht zu nehmen und dabei die Zeit, die der Vertragspartner zu nehmen und dabei die Zeit, die er lange selber Vertragspartner zu berücksichtigen. Bei einer Dauer von weniger als 1/2 Jahr ist eine Frist von drei Tagen, bei einer Dienstverhinderung darf nur eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dauern.

Bei der Frage, wie lange diese Frist im Einzelfall zu bemessen ist, ist auf die Dauer des Dienstverhältnisses, die Länge der Kündigungsfrist, überhaupt auf die gesamten Umstände des einzelnen Vertrags Rücksicht zu nehmen und dabei die Zeit, die der Vertragspartner zu nehmen und dabei die Zeit, die er lange selber Vertragspartner zu berücksichtigen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Abschluß des Vertrags eine vom § 618 BGB abweichende Regelung treffen, insbesondere daß der Arbeitnehmer auf den Wohnanspruch im Fall der Erkrankung verzichtet. Dieser Verzicht ist für Arbeiter auch heute noch möglich. Für Angehörige besteht dagegen ein Verzugsverbot.

Es muss grundsätzlich auch Stoff und Wohnung weiter gewährt werden, da selbes nur eine besondere Form der Entlohnung ist.

Die dem erkrankten Arbeitnehmer aus der Kosten- und Aufholverpflichtung zustehenden Beiträge müssen aber in vollem Umfang angerechnet werden.

12

Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften

Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 gibt die Möglichkeit, in geeigneten Fällen die Abfertigung von anonymen Gesellschaftsformen zu erleichtern und ihre Erzeugung durch Unternehmen mit eigener Verantwortung des Inhabers zu fördern.

Für die Umwandlung selbst sind durch das genannte Gesetz besondere Vereinbarungen vorgeschrieben. Zudem ist die Umwandlung von Kapitalgesellschaften auf Grund des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften und der inzwischen erlassenen ersten Durchführungsverordnung zu diesen Gesetz durch erhebliche Steuererleichterungen begünstigt.

Die Steuererleichterungen werden gewährt, wenn eine am 1. 7. 1934 (Stichtag) bestehende Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in eine Personalgesellschaft (offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) oder der Welt umgewandelt ist, die ihr Vermögen im Sinne der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

Die Steuererleichterungen werden gewährt, wenn eine am 1. 7. 1934 (Stichtag) bestehende Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in eine Personalgesellschaft (offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) oder der Welt umgewandelt ist, die ihr Vermögen im Sinne der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

Die Steuererleichterungen im einzelnen sind folgende:

Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt, so wird eine Gesellschaftssteuer für die Errichtung der Personalgesellschaft nicht erhoben.

Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt, so wird eine Gesellschaftssteuer für die Errichtung der Personalgesellschaft nicht erhoben.

Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt und geben bei der Umwandlung Grundstücke auf die Personalgesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter am Verbinden der Personalgesellschaft in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als die am Stichtag an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

Wird eine Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende Personalgesellschaft umgewandelt und geben bei der Umwandlung Grundstücke über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter der Personalgesellschaft an deren Vermögen im Punkt der Umwandlung in einem höheren Verhältnis als am Stichtag beteiligt sind.

Wird eine Kapitalgesellschaft aufgelöst und werden bei der Liquidation Grundstücke auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit der einzelne Gesellschafter an Grundstücken oder Grundstücksscheinen mehr erhält, als seinem Beteilungsverhältnis an der Kapitalgesellschaft am Stichtag entspricht.

Soweit nach dem Vorliegenden die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird, werden auch die Bruttogewinne zur Grunderwerbsteuer und die Wertzugewinne nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbande) vom Badehof (Gewerbeaufsichtssteuer).

Wird bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft ihr Vermögen auf eine Personalgesellschaft über auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Umwandlung nicht erhoben.

Werden bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Gegenstände, die mindestens seit dem Ende des Steuerabzahls 1933 (1932/33) zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehören, in das Betriebsvermögen eines Gesellschafts oder einer aus Gesellschaften der Kapitalgesellschaft bestehenden Personalgemeinschaft übernommen, so wird eine durch die Übertragung entstehende Gewerbeaufsichtssteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer nur in Höhe eines Drittels der Beiträge erhoben, die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldet werden.

Die gleiche gilt, wenn bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Grundstücke auf einen Gesellschafter übertragen, aber nicht in ein Betriebsvermögen übernommen werden. Bei der fiktiven Erzielung des Vermögens des übernehmenden Gesellschafters zur Einkommensteuer ist für die Bemessung der Abzüglichungen für Abzug von dem Wert auszugehen, mit dem das Grundstück bei der Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Korporationssteuergesetzes im Zeitpunkt der Umwandlung oder Auflösung steuerlich anzusehen war. In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durch die Übertragung eine Einkommensteuerschuld nicht entsteht, kann der übernehmende Gesellschafter die Abzüglichungen für Abzug statt noch dem zuvor genannten Grundstück auch (nach Satz 2) nach dem Zeitpunkt der Übertragung festgestellten Einheitswert bemessen.

Die vorstehend angeführten Vorschriften betreffen Grunberwerbsteuer, Einkommen-, Gewerbeaufsichts- und Gewerbesteuer geltend gemäß wenn eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile sich in einer Hand befinden, aufgelöst und ihr Vermögen mit oder ohne Liquidation an den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

Die Steuererleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgemeinschaften, die aus natürlichen Personen bestehen. Die Steuerfreiheit entsteht analog, wenn innerhalb zweier Jahre seit der Umwandlung die Gesellschaftsrechte eines Gesellschafters auf eine juristische Person übertragen werden, oder wenn innerhalb dieser Zeit eine juristische Person als Gesellschafter betrifft. In diesen Fällen wird die Steuer mit der Entstehung der Steuerfreiheit fällig.

Die Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften greifen nur bis zum 31. 12. 1934 bestehende haben und ihre Umwandlung oder Auflösung bis zum 30. 12. 1938 beziehen.

Umsatzsteuerfreiheit bei Verpachtungen von gärtnerischen Betrieben

In Nummer 15 dieser Zeitschrift („Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau“) haben wir uns ausführlich mit der Umsatzsteuerfreiheit bei Verpachtungen von Gewerbeobjekten beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß der auf die im weiteren landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Betriebsgegenstand entfallende Teil des Werts bzw. Bruttogewinnes nicht zur Umsatzsteuer heranzogen werden darf, daß vielmehr die Verpachtung landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücks kein Umsatzsteuerfrei ist, ohne Rücksicht darauf, ob es bei den Wirtschaftsgütern um eingerichtete Räume handelt oder nicht.

Errealsiedlerweise hat nunmehr das Finanzamt beim Landesfinanzamt Steinn in einer Entscheidung vom 25. 4. 1934 (IV und 115/84/3) die unserer Auffassung angegeschlossen und die Umsatzsteuerfreiheit für die Verpachtung von Gärten verordnet anerkannt.

Nachfolgend geben wir die Entscheidungsgründe des genannten Finanzgerichtsurteils wieder:

„Schein allein ist die Umsatzsteuerfreiheit der Einzelne, die der Pächter im Jahre 1932 für die Verpachtung gewährt wurde, nicht zu erlangen.“

Das Finanzamt ist der Ansicht, daß es sich um die Verpachtung von eingerichteten Räumen im Sinne des § 2 Nr. 7 Umsatzsteuergesetzes handelt und deshalb die Umsatzsteuerfreiheit gegeben sei. Der Pächter beansprucht in feiner sprüngerechten Begründung, daß es sich lediglich um eine umsatzsteuerfreie Verpachtung von Grundstücken, nicht um eine Verpachtung von eingerichteten Räumen handelt.

Das Finanzamt ist der Ansicht, daß es sich um die Verpachtung von eingerichteten Räumen im Sinne des § 2 Nr. 7 Umsatzsteuergesetzes handelt und deshalb die Umsatzsteuerfreiheit gegeben sei. Der Pächter beansprucht in feiner sprüngerechten Begründung, daß es sich lediglich um eine umsatzsteuerfreie Verpachtung von Grundstücken, nicht um eine Verpachtung von eingerichteten Räumen handelt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Abschluß des Vertrags eine vom § 618 BGB abweichende Regelung treffen, insbesondere daß der Arbeitnehmer auf den Wohnanspruch im Fall der Erkrankung verzichtet. Dieser Verzicht ist für Arbeiter auch heute noch möglich. Für Angehörige besteht dagegen ein Verzugsverbot.

Es muss grundsätzlich auch Stoff und Wohnung weiter gewährt werden, da selbes nur eine besondere Form der Entlohnung ist.

Die dem erkrankten Arbeitnehmer aus der Kosten-

und Aufholverpflichtung zustehenden Beiträge müssen aber in vollem Umfang angerechnet werden.

Die Umsatzsteuerfreiheit liegt nicht schon darin vor, wenn die Räume gewerbsmäßig genutzt werden; es muß vielmehr eine bauliche Herstellung vorhanden sein, die sie zu dem gewerbsmäßigen Zweck besonders geeignet erscheinen läßt.

Das ist aber von Wohnräumen, deren Benutzung zwar nicht ihrer Anlage eben, das Bewohnen ist, nicht zu sagen. Es müssen bei solchen Räumen vielmehr besondere bauliche Besonderheiten vorgenommen werden, um von eingerichteten Räumen sprechen zu können.“

Ran den glaubhaften Angaben des Berufers wurde der Raum zunächst als Wohnraum genutzt. Bis auf ein Schaukasten, das später eingebaut wurde, sind bauliche Veränderungen nicht vorgekommen. Es fehlt somit die Berechtigung einer gewerbsmäßigen Nutzung, die den Raum zu dem gewerbsmäßigen Zweck besonders geeignet erscheinen läßt. Inventar ist auch hier nicht mitverpachtet.“

Die Umsatzsteuerfreiheit liegt nicht schon darin vor, wenn die Räume gewerbsmäßig genutzt werden; es muß vielmehr eine bauliche Herstellung vorhanden sein, die sie zu dem gewerbsmäßigen Zweck besonders geeignet erscheinen läßt.

Die Umsatzsteuerfreiheit liegt nicht schon darin vor, wenn die Räume gewerbsmäßig genutzt werden; es muß vielmehr eine bauliche Herstellung vorhanden sein, die sie zu dem gewerbsmäßigen Zweck besonders geeignet erscheinen läßt.

Lohnsteuerfreiheit von Jubiläums- geschenken bei Firmenjubiläen

In dem Rundschlag vom 2. 3. 1933 S. 2220/2111, hatte der Reichsminister der Finanzen unter Hinweis auf einen früheren Erlass vom 7. 11. 1932 S. 2114, 57/III, ausgeführt, daß „Jubiläums- geschenke an Arbeitnehmer anlässlich des Dienstjubiläums des Arbeitnehmers unter gewissen Vor- aussetzungen von der Einkommenssteuer (Lohnsteuer) befreit sind.“

Eine solche Befreiung sollte aber nicht eintreten, wenn an einem Arbeitnehmer aus Anlaß eines Firmenjubiläums eine Jubiläumsgabe gewährt würde. Solche Firmenjubiläen sollten vielmehr der Einkommenssteuer und damit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.“

In Abänderung des genannten Erlasses vom 2. 3. 1933 hat sich der R. d. F. nunmehr damit einverstanden erklärt, daß Jubiläumsgaben an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, als einkommen- und lebenssteuerfrei behandelt werden, wenn die Jubiläums- gabe im einzelnen Fall einen Monatslohn nicht überschreitet und aus Anlaß des 20jährigen, 50jährigen, 70jährigen, 100jährigen usw. Dienstjubiläums der Firma gegeben wird. (Vergl. Erlass vom 18. 6. 1934 S. 2114, 18/III.)

Liegen die beladen vorliegenden bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so ist grundsätzlich der ganze Betrag steuerpflichtig. Es bleibt jedoch dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall, gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren, geltend zu machen, daß es sich um fidikile Jubiläumsgelehrte im Sinne des § 18, Absatz 1 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes handelt.

Der unpfändbare Lohn- und Gehaltsanspruch

Der Auspruch eines Arbeitnehmers auf die Vergütung für die Leistung von Arbeiten und Diensten kann nur innerhalb bestimmter Grenzen gepländert werden.

Auf Grund des § 800 BGB, I. 1. BGB, in Verbindung mit dem Lohnbeschaffungsgegesetz vom 21. 6. 1898 und der Lohnpländerungsverordnung vom 25. 6. 1910/11, S. 162, ergibt sich folgendes:

Der Arbeits- oder Dienstlohn ist der Pfändung dann nicht unterworfen, wenn er

monatlich	165,— RM,
wöchentlich	38,— RM,
täglich	6,30 RM

nicht übersteigt. Es ist zu beachten, daß nach der endgültigen Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Berechnung des pfändungsfreien Lohnbetrages vom Brutto- lohn (ohne Abzug der Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge usw.) auszugehen ist.

Übersteigt der Arbeitslohn die genannten Beträge, so kann 1/3 des „Nettbetrages“ zwischen Pfändungsfreien und unfähigen (Brutto-) Lohn ebenfalls nicht gefändert werden. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, seinen Kindern